

Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 in Verbindung mit 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA 2023, S. 209 f.) und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 126) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 17.04.2024 folgende Entgeltordnung für die VHS der Stadt Dessau-Roßlau:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. (13) und (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Entgeltschuldner ist der Teilnehmende.
- (2) Veranstaltungen mit weniger als *sieben* Teilnehmenden bedürfen der Zustimmung des Leiters der VHS.
- (3) Besonders förderwürdige Veranstaltungen - wie zu politischen, regionalhistorischen und kulturellen sowie sozialpolitischen Themen - können mit einem ermäßigten Entgeltsatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.
- (4) Sofern für eine Veranstaltung keine Honorare und Aufwandentschädigungen für Kursleitende anfallen – wie durch ehrenamtliche oder hauptberufliche Dozentur – kann diese Veranstaltung mit einem ermäßigten Entgeltsatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für Veranstaltungen der VHS werden je Unterrichtseinheit mit einer Dauer von 45 Minuten gemäß dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Kosten für Honorare und Aufwandentschädigungen der Kursleitenden eines Kurses sollen in der Regel durch die Teilnehmerentgelte gedeckt werden. Sollte diese Kostendeckung durch die festgelegte Entgelthöhe gemäß §3 Abs. (1) der Entgeltordnung nicht erreicht werden, kann der Kurs dennoch stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein Zuschlag erhoben wird, der von der VHS zur Deckung kalkuliert wird. Dabei ist der Anspruch auf Entgeltermäßigung gemäß §5 der Entgeltordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Entgelte

Stoff und Fachgebiet	pro Unterrichtseinheit
a) Gesundheitsbildung (MGH-Sportkurse, Tanzkurse) IT-Schulungen	4,30 €
b) Grundbildung	2,30 €

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.

- (2) Für Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten haben, werden von den Teilnehmenden kostendeckende Entgelte und Auslagen erhoben.
- (3) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse und Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte Maßnahmen o.ä.) und Auftragsmaßnahmen können in Abweichung von Abs. (1) gesonderte Entgelte erhoben werden.
- (4) Für Kurse mit Freizeitcharakter gemäß § 2 (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau, für die eine Steuerpflicht besteht, wird das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer kalkuliert.

§ 4 Auslagen und sonstige Entgelte

- (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u.a. werden zusätzlich zum Kursentgelt erhoben.
- (2) Für Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate u. dgl. wird ein Entgelt von 3,50 € pro Bescheinigung erhoben.
- (3) Entgelte für interne Prüfungen an der VHS betragen je nach Anforderungsniveau 35,00 €. Prüfungsentgelte, die von anderen Prüfungsstellen erhoben werden, sind nach den dort geltenden Prüfungsordnungen oder Entgeltbestimmungen zu zahlen. Prüfungsentgelte sind in jedem Fall vor Prüfungsablegung nachweislich zu entrichten.

§ 5 Entgeltermäßigung

- (1) Der Antrag auf Entgeltermäßigung muss in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Ermäßigungen gegen entsprechenden Nachweis erhalten
- Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Wehrdienstleistende, Behinderte mit Schwerbehindertenausweis 30 %
 - Inhaber*innen eines Sozialpasses 50 %
- (3) Bei sozialen Härtefällen ist ein Antrag schriftlich zu stellen, der gesondert entschieden wird.
- (4) Einzelne Veranstaltungen mit besonderen Kosten können durch den Leiter der VHS von einer Entgeltermäßigungs- bzw. Entgeltfreistellungsregelung ausgenommen werden.
- (5) Ermäßigungen werden nicht für Kursentgelte unter 20,00 € gewährt.

§ 6 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung sind die Entgelte und Auslagen fällig und die Teilnehmenden verpflichtet, die Entgelte und Auslagen zu entrichten.
- (2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Kursbeginn möglich. Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Entgeltes.

§ 7 Entgeltrückerstattung

- (1) Teilnehmende können auf schriftlichen Antrag die Kursentgelte in solchen Ausnahmefällen anteilig erstattet erhalten, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist, z.B. bei längerer Krankheit, Änderung des Wohnortes oder dauernder beruflicher Verhinderung. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden gewährt. In diesem Fall ist eine Verwaltungspauschale von 10 % des Kursentgelts, jedoch mindestens 3,00 €, zu entrichten. Der Entgeltrückerstattungsanspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des anspruchsberechtigten Teilnehmenden.
- (2) Kursentgelte werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird..
- (3) Die Lehrveranstaltungen an der VHS fallen aus, wenn nach Rundfunk- oder Fernsehdurchsagen der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen ausfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 30.04.2008, zuletzt geändert am 21.06.2023, außer Kraft.